

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „**Steyr (90,4 MHz)**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

2. Der Antenne Oberösterreich GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p beim Landesgericht Linz) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Antenne Oberösterreich GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.382/13-001, einzuzahlen.
6. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.04.2012, geändert mit Schreiben vom 08.01.2013, beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 29.01.2013 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 02.04.2013 um 13 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langten bei der KommAustria am 04.03.2013 der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, am 29.03.2013 der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie der Antenne Oberösterreich GmbH, jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität und am 02.04.2013 um 11:37 Uhr

der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ ein.

Am 15.04.2013 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.04.2013 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme und richtete ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie die Antenne Oberösterreich GmbH.

Mit Schreiben vom 07.05.2013 gab die Oberösterreichische Landesregierung eine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 16.05.2013 ergänzten sowohl die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als auch die Antenne Oberösterreich GmbH ihre jeweiligen Anträge.

Am 06.06.2013 legte der Amtssachverständige das frequenztechnische Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 übermittelte die KommAustria den Antragstellern die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung, das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen sowie das Messprotokoll vom 29.05.2013 und räumte ihnen die Gelegenheit ein, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 zog die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ihren Antrag auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ zurück.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 gab der Verein Radio Maria Österreich eine Änderung bei seinen Vorstandsmitgliedern bekannt.

Mit Schreiben vom 02.01.2014 zeigte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine durchgeführte Eigentumsänderung an.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet / Übertragungskapazitäten

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ umfasst im Wesentlichen die Stadt Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ werden rund 53.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio Betriebs GmbH: KRONEHIT

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (zb Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio GmbH & Co KG: Life Radio (Oberösterreich)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen

Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90-er Jahre und von heute auch Oldies der 50-er, 60-er und 70-er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH: Lounge FM

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik. Lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden. Die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. In der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr werden weiters bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde gesendet, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Privatradio Arabella GmbH & Co KG: Radio Arabella Linz

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50-er, 60-er und 70-er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Welle 1 Oberösterreich GmbH: Radio Steyr

Das Programm „Radio Steyr“ umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eigengestaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterutzner, Dr. Wolfgang Lafite und Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurde.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch

einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch eine mobile Studio-Einheit erreicht werden, die von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieben werden soll. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich ungefähr zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker und verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens. Darüber hinaus nimmt er seit Jahren die organisatorische und kaufmännische Leitung des Vereins wahr.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernhard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplante mobile Studio-Einheit soll hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 9.225,- im ersten, EUR 4.515,- im zweiten und EUR 11.805,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,5 % im zweiten sowie 4,5 % im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 18.225,- sowie EUR 15.000,- durch Fundraising für Erstinvestitionen im ersten Jahr gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 33.225,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 25.515,- (Spenden) und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 32.805,- (Spenden). Dem stehen ständig fallende Ausgaben in Höhe von EUR 24.000,- (inklusive Frequenzplanungskosten und Technik Mobilstudio) im ersten Jahr, EUR 21.000,- im zweiten Jahr und EUR 21.000,- im dritten Jahr gegenüber.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes erscheinen diese eher gering, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen (in Höhe von jährlich EUR 15.000,-), für Promotion-Aufwendungen (EUR 3.000,-) sowie zusätzlich im ersten Jahr EUR 6.000,- für Investitionskosten für das Mobilstudio, gegenübergestellt.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

2.3.2. Antenne Oberösterreich GmbH

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 229893 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Alleingeschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002).

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aktuell Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007). Sie verbreitet dort unter dem Namen „Welle 1 Wels“ ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Beantragtes Programm

Die Antenne Oberösterreich GmbH bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und plant hierbei ein „Hot-AC Format“ umzusetzen. Es soll sich nicht um ein typisches „Antenne-Format“ handeln, sondern deutlich „jünger“ sein. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Ziel ist es, ein Lokalradio für Steyr zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die in Steyr wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antragstellerin gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH sieht in dem geplanten Musikprogramm im jungen „Hot AC-Format“ die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot in Steyr zu ergänzen. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) wird eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Oberösterreich GmbH, dass im gesamten redaktionellen Programm die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden sollen. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time – diese umfasst die Morgenshow sowie die Nachmittagsschiene – halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (zB Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die thematisch positive Impulse setzen sollen. Weiters soll laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region berichtet werden. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer gelegt. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken,

sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Oberösterreich GmbH von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio in Steyr produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Moderation wird zum Teil live und zum Teil voraufgezeichnet sein, wobei vor allem die Primetime live moderiert werden, und die Abendschiene (19:00 bis 21:00 Uhr) voraufgezeichnet werden soll.

Die Antenne Oberösterreich GmbH lege das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Musik von 05:00 bis 06:00 Uhr

Eine nichtmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat.

Morgenshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Geplant sind zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörern sollen aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet und eine breite Basis für den Meinungsaustausch geboten werden. Besondere Schwerpunkte sollen auf der laufenden Sportberichterstattung, dem täglichen Eventkalender sowie ausführlichen Society-News liegen.

Vormittagsshow von 10:00 bis 14:00 Uhr

Die Vormittagsshow soll neben viel Musik regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen über Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet und den Eventkalender enthalten.

Nachmittagsshow von 14:00 bis 19:00 Uhr

Die Nachmittagsshow soll durch Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter- und Verkehrsmeldungen eine Sendung mit regionalem Infocharakter darstellen. Geplant sind eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden sowie die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm.

Tophits von 19:00 bis 21:00 Uhr

Die abendliche Sendung soll viele aktuelle Tophits und die größten Hits aus den Charts enthalten.

Hits Non Stop von 21:00 bis 05:00 Uhr

Musikprogramm, das durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, E-Mails, SMS und Facebook-Postings mitgestaltet werden kann.

Am Samstag sind folgende Sendeschienen geplant: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag, 00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop. Am Sonntag sind vorgesehen: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsonntag, 18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow, 21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Oberösterreich GmbH, das auch für die Veranstaltung des Programms im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sowie die Hörfunkprogramme in den „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ (eigentlich: „Lienz“, „Innsbruck“ und „Östliches Nordtirol 2“) der Antenne „Österreich und Medieninnovationen GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Oberösterreich GmbH auch für die Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter Bernhard Lechner, die Programmleiterin Verena Domes und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin.

Bernhard Lechner ist seit 2011 für die Antenne Österreich als Verkaufsleiter „West“ tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung, unter anderem für das SAT1-Magazin „Style“ und sowie „McDonalds Channel M TV“.

Verena Domes ist seit Juli 2008 als Programmchefin für Antenne Salzburg und Antenne Tirol sowie Moderatorin bei der Antenne Österreich in Salzburg tätig. Sie war im Rahmen ihrer bisherigen Berufslaufbahn auch bei „Radio Energy 93,3“ in München sowie bei „Radio Arabella München“ tätig, wo sie als Volontärin, als Redakteurin, als Chefin vom Dienst und als Moderatorin tätig war.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei „Life Radio Oberösterreich“. Seit März 2010 ist er als Musikchef von „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Oberösterreich GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie acht Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb in Steyr weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchefin wird voraussichtlich Verena

Dommes ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird.

Die Antragstellerin plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Antrag aus zwei fixen Redakteuren und einem freien Redakteur bestehen soll. Ferner sollen ein fixer Moderator und ein freier Moderator beschäftigt werden. Weiters ist ein Tagesproduzent als externe Position geplant, der maximal eine Stunde täglich zur Produktion von Trailern oder Backsellern zu aktuellen Themen eingesetzt werden soll.

Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sechs Personen bestehen.

In den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen Synergiemöglichkeiten der Antenne Oberösterreich GmbH genutzt werden. Diese Bereiche sollen jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Oberösterreich GmbH und deren Muttergesellschaft sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Für die Sendeanlagenerrichtung soll eine Drittfirma, voraussichtlich die RTV-tec/ Radio TeleVision Technology, beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Oberösterreich GmbH aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene personelle Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines lokalen Studios in Steyr inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Oberösterreich GmbH primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation und Einbettung in die Unternehmensgruppe der Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Da der Gesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, habe sie der Antragstellerin zugesagt, bei Bedarf Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich hat die Antragstellerin eine schriftliche Zusage der Muttergesellschaft vom 06.05.2013 vorgelegt, in welcher diese zusagt, ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 150.000,- zu gewähren.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt. Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 44.550,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 15.600,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 118.334,- für die sechs vor Ort tätigen Mitarbeiter. Dazu kommen EUR 10.644,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Oberösterreich GmbH von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 56.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 8 %, die in weiterer Folge auf bis

zu 12 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Erlösen von EUR 161.023,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 306.334,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über RMS national. Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 71.850,-, Erlöse Sonderwerbeformen EUR 23.950,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 12.000,-, Erlöse national RMS EUR 53.222,-.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler Oberlandes“, „Östliches Nordtirol 2“, „Wien 102,5 MHz“, Salzburg“ sowie „Lienz“, der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne Österreich und Medieninnovation GmbH, sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.3.3. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH

Antrag

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von Euro 36.336,42. Dabei halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213, BPD Linz) 49%, der Verein Theater Phönix (ZVR-Zahl 031931626, BPD Linz) ebenso wie der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978, BPD Linz) 11,5%, der Verein Jugendzentrum HOF (ZVR-Zahl 412329149, BPD Linz) 11%, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305, BPD Linz) und der Verein Kulturverein KAPU (ZVR-Zahl 290607373, BPD Linz) jeweils 5%, der Verein „MAIZ, Autonomes Zentrum von und für MigrantInnen“ (ZVR-Zahl 374569075, LPD Oberösterreich) 3% sowie Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr und Claus Prellinger jeweils 2% der Anteile an der Antragstellerin.

Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind allesamt österreichische Staatsbürger. Die an der Antragstellerin beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsangehörige. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen liegen nicht vor.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu 22% an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061 a, Landesgericht Linz) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, über eine Zulassung für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ verfügt. Darüber hinaus hält die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Anteil von 15% an der Dorf TV GmbH (FN 344832 g, Landesgericht Linz), der aufgrund des Bescheides der

KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH erteilt wurde.

Der an der Antragstellerin beteiligte Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich hält ebenfalls 5% an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sowie 10% an der Dorf TV GmbH. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hält ihrerseits 5% an der Dorf TV GmbH.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“.

Geplantes Programm

Bei dem im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ verbreiteten Programm „Radio FRO“ handelt es sich dem Zulassungsbescheid zufolge *„ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.“*

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt des von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH geplanten Hörfunkprogramms besteht – ihren Ausführungen zufolge – darin, dass eine weitreichende Einbindung der Berücksichtigung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes in der Programmgestaltung – insbesondere im Rahmen des offenen Zugangs – erreicht werden soll, der eine Alternative zur herkömmlichen Medienlandschaft darstellt. Weiters ergebe sich ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt bereits aus der grundsätzlichen Programmausrichtung.

Das Programm beinhalte bereits jetzt eigenproduzierte Sendereihen, Veranstaltungshinweise und Beiträge aus dem offenen Zugang aus dem beantragten Versorgungsgebiet. Im Zuge der Erweiterung plant die Antragstellerin im Hinblick auf regionale Interessen, künftig ihr bestehendes Programm zu adaptieren und durch die verstärkte Einbindung regionaler Initiativen in die Programmarbeit weiter auszubauen. Die Antragstellerin kooperiert mit zahlreichen oberösterreichischen Vereinen und Initiativen, darunter auch namhafte Einrichtungen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet (Kulturzentrum Röda, Paraplü, Verein Museum Arbeitswelt, Kulturzentrum AKKU, KinderUni Steyr). Aus dem Regionalstudio Steyr sollen mindestens drei lokal-relevante Beiträge pro Woche in das Infomagazin „FROzine“ integriert werden. Weiters rechnet die Antragstellerin damit, dass mindestens vier zusätzlich halbstündige Wortsendungen aus Steyr das bestehende „Kultur- und Bildungsprogramm“ erweitern. Auch das Livemusikformat „FROlive“ soll adaptiert und gezielt zur Übertragung von Liveveranstaltungen aus Steyr genutzt werden. Die Antragstellerin geht davon aus, dass rund zwei Stunden täglich neugestaltetes Programm mit redaktionellen Sendungen, Beiträgen und Informationen aus dem Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ produziert werden können.

Dazu beitragen soll ein eigenes Studio in Steyr, welches im Kulturzentrum Röda im Rahmen einer Kooperation zur Verfügung gestellt wird. Im Studio sollen im offenen Zugang Live-Sendungen stattfinden, ebenso sollen redaktionelle Beiträge vorproduziert werden. Dafür hat die Antragstellerin eine eigens angestellte Programmkoordination für das Studio Steyr vorgesehen. Sie soll für die Einbindung und Akquise von Sendungsmachern sowie die Koordination der Einbindung der regional produzierten Beiträge in das Programm verantwortlich sein. Geplant sind zudem Aus- und Weiterbildungsangebote, welche verschiedene Workshops und Lehrgänge mit den Schwerpunkten Theorie, Technik und Praxis im Radiobereich, als auch Crossmedia-Publishing und Community-TV umfassen. Sie sollen in Steyr bereits vor Erteilung der Zulassung beginnen und im Laufe der Zeit weiter ausgebaut werden.

Die Bevölkerungsdichte im Versorgungsgebiet beziffert die Antragstellerin ausgehend von den Flächen und Bevölkerungszahlen der betroffenen Gemeinden auf 380 Einwohner pro Quadratkilometer.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit führt die Antragstellerin aus, dass die Gesellschaft schuldenfrei ist und per 31.12.2011 über ein Eigenkapital von EUR 56.384,03,- verfügt. Sie ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Programm finanziert sich aus Förderungen der öffentlichen Hand, Mitteln der Europäischen Union sowie Eigeneträgen aus Projekten, Ausbildungspartnerschaften und Sponsoring. Auf Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Jahre geht die Antragstellerin für 2013 von Gesamterlösen im Umfang von rund EUR 430.000,- aus.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Deckung der Errichtungskosten und den laufenden Programmbetrieb vorgelegt. Für die Errichtung des Regionalstudios in Steyr kalkuliert die Antragstellerin Kosten in Höhe von EUR 14.400,-. Die Deckung soll durch Investitionszuschüsse der Stadt Steyr (EUR 5.000,-) und des Landes Oberösterreich (EUR 2.500,-) sowie eigenen Rücklagen in Höhe von EUR 7.000,- erfolgen. Sie verweist darauf, dass die Finanzierungssituation seit Jahren stabil ist. Für den Fall, dass die Investitionszuschüsse geringer ausfallen, sollen die entsprechenden Kosten ebenfalls aus eigenen Rücklagen gedeckt werden. Die Planungskosten in Höhe von ca. EUR 500,- sind bereits beglichen worden.

Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb veranschlagt die Antragstellerin mit insgesamt rund EUR 38.000,-. Darin enthalten sind insbesondere Personalkosten in Höhe von EUR 9.830,- für die in Steyr geplante Teilzeit beschäftigte Programmkoordination, Verbreitungskosten in Höhe von EUR 11.604,-, Honorare in Höhe von EUR 8.400,-, Kosten für Ausbildung in Höhe von EUR 3.400,- sowie Büro- und Verwaltungskosten in Höhe von EUR 4.800,-.

Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von EUR 33.056,-, welche sich aus Erlösen für den Bildungs- und Kulturkanal in Höhe von EUR 15.936,-, sonstigen Einnahmen in Höhe von EUR 2.400,- sowie Subventionen in Höhe von EUR 14.720,- zusammensetzen. Bei den Einnahmen aus dem Bildungs- und Kulturkanal handelt es sich um Erlöse, die durch kulturelle Institutionen für gesendete Beiträge im Rahmen des Kultur- und Bildungskanals gezahlt werden.

Der Differenzbetrag in Höhe von EUR 4.978,- soll durch Umschichtungen und einer Schwerpunktsetzung auf die Programmerweiterung in Steyr aus dem laufenden Budget getragen werden. Angesichts eines durchschnittlichen Jahresbudgets von EUR 400.000,- bis EUR 450.000,- handelt es sich um ca. 1 % des Gesamtbudgets.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH außerdem der Jahresabschluss 2011 vorlegt, der einen Bilanzgewinn ausweist.

Im Hinblick auf die politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge zwischen den Versorgungsgebieten bringt die Antragstellerin vor, dass diese umfangreich bestehen. Abgesehen von der geographischen Nähe, decken beide Versorgungsgebiete einen großen Teil des „Oberösterreichischen Zentralraumes“ ab, der über die jeweiligen Bezirks- und Stadtgrenzen hinweg als ein gemeinsamer, vor allem ökonomischer Raum zu sehen ist. Ideale Verkehrsanbindungen und Infrastruktur (Autobahnen: Westautobahn A1, die Westbahnstrecke, als auch die Donauhäfen Linz und Enns) begünstigen die wirtschaftliche Entwicklung des Zentralraumes durch die Ansiedlung von Einkaufszentren und Produktionsbetrieben. Steyr bildet, als traditionelle Industriestadt, einen wesentlichen Eckpfeiler. Durch die Ansiedlung des BMW-Motorenwerkes mit rund 2.800 Beschäftigten hat die Stadt verstärkte Bedeutung als Arbeitsort für Menschen aus dem Umland. Weiters zeichnet sich Steyr durch eine rege Bildungs- und Kulturinfrastruktur aus. Darüber hinaus erachtet die Antragstellerin den zwischen den beiden Städten Steyr und Linz stattfindenden Pendlerverkehr und die damit einhergehende Mobilität sowie den Personenaustausch für die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge bedeutsam.

Technisches Konzept

Das von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH betreibt derzeit im Raum Linz den Sender „LINZ 3 (Pöstlingberg) 105,0 MHz“, der für die Beurteilung der Möglichkeit einer Erweiterung des Senders „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ von Relevanz ist.

Unter Berücksichtigung der teilweisen ruralen Bebauung zwischen Linz und Steyr reicht das bestehende Versorgungsgebiet des Senders „LINZ 3 (Pöstlingberg) 105,0 MHz“ – bei Anwendung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m – nicht bis nach Dietach (nördlich) bzw. bis nach Sierning (westlich). Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen als auch aus dem Protokoll der Messfahrt vom Mai 2013 geht hervor, dass es zu keiner durchgängigen Versorgung zwischen den beiden Versorgungsgebieten „Steyr 90,4 MHz“ und „Linz 105,0 MHz“ kommt. Beide Versorgungsgebiete sind als voneinander entkoppelt anzusehen.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine dezidierte Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu dem von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet, dessen Erweiterung beantragt wird, verbreiteten Programm beruhen auf dem entsprechenden Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, jene zu den von den anderen Antragstellern geplanten Programmformaten sowie zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Antragsteller aus den eingebrachten Anträgen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek, dem die Parteien im Verfahren inhaltlich nicht entgegengetreten sind.

Die Feststellungen, wonach das gegenständliche Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten, in denen die übrigen Antragsteller sowie mit ihnen verbundene Unternehmen Hörfunk veranstalten, aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vollständig entkoppelt ist, beruhen ebenso auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen wie die Feststellungen zur Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie der Übertragungskapazität „LINZ 3 (Pöstlingsberg) 105,0 MHz“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, wonach beide Versorgungsgebiete als vollständig voneinander entkoppelt anzusehen sind.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Punkt 4.4.5.) hat die KommAustria die Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 02.04.2013 um 13 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Am 29.03.2013 und damit ebenfalls innerhalb der Ausschreibungsfrist langte der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein.

Da dieser Antrag mit Schreiben vom 10.10.2013 zurückgezogen wurde, ist auf ihn im Folgenden nicht weiter einzugehen.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Zunächst ist zu darauf einzugehen, dass den Anträgen des Vereins „Radio Maria – der Sender mit Sendung“ und der Antenne Oberösterreich GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“, der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ gegenüber steht.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH „LINZ 105,0 MHz“ topografisch völlig entkoppelt, sodass durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ versorgbaren Gebiets kein geschlossenes Gebiet entsteht, in dem eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH würde somit nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets maßgebliche Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Diese Voraussetzung ist zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und der (insofern maßgeblichen) Übertragungskapazität „LINZ 3 (Pöstlingsberg) 105,0 MHz“ nicht gegeben.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Es handelt sich dabei um jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität mit einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Hinsichtlich der Mindestempfangsqualität wird in ständiger Judikatur (und in Übereinstimmung mit den zitierten Erläuterungen) auf die Empfehlung ITU-R BS.412 der International Telecommunication Union (ITU) Bezug genommen, die insofern für ländliche Gebiete (wie dem Raum rund um Steyr) vom Erfordernis einer Versorgung mit 54 dBµV/m ausgeht (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anm. zu § 2 Z 3 PrR-G).

Den – auf dem Gutachten des Amtssachverständigen und dem diesem zugrunde liegenden Messprotokoll beruhenden – Sachverhaltsfeststellungen zufolge, nähern sich die beiden Versorgungsgebiete zwar einander an, allerdings reicht das bestehende Versorgungsgebiet nicht bis nach Dietach (von Linz aus süd-östlich betrachtet) bzw. bis Sierning (von Linz aus südlich betrachtet). Im gegenständlichen Fall gibt es demnach keinerlei Berührungspunkte der beiden Versorgungsgebiete, weshalb ein Zusammenhang zwischen den beiden Versorgungsgebieten zu verneinen war. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge aufweisen könnten.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH würde aufgrund des nicht versorgten Gebietes zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der

Bundeskommunikationssenat hat bereits zu einer annähernd gleichen Versorgungssituation ausgesprochen, dass mit dem Erfordernis eines „unmittelbaren Zusammenhangs“ der technische und geografische Aspekt ausschlaggebend sein soll. (vgl. BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009).). Ein unmittelbarer Zusammenhang der Versorgungsgebiete ist nicht gegeben, sodass beide Versorgungsgebiete als voneinander entkoppelt anzusehen sind.

Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

4.4.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben beide verbliebenen Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Beide Antragsteller haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische*

Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsbürger Österreichs oder eines anderen EWR-Staates. Die Mitglieder des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in beiden Fällen gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.4.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.“

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete somit nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ als auch der Antenne Oberösterreich GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso

wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten. Auch derselbe Ort des Bundesgebietes würde nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverbund versorgt. Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ verfügt lediglich über digitale terrestrische Hörfunkzulassungen (MUX B und MUX C) für den Großraum Wien (wobei die Zulassung für die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ derzeit nicht ausgeübt wird). Auch im Hinblick auf die Antenne Oberösterreich GmbH liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes nicht vor.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der in der Folge durchzuführenden Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. haben sie Personen angeführt, die an bestehenden Hörfunkzulassungen mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der

Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung der Antragsteller ist vorliegend zudem darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) – (5) ...

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) – (8) ...“.

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist vorliegend im Lichte dieser Kriterien – im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen – in „Waidhofen an der Ybbs“, „Jenbach und Zillertal“, „Baden“, „Spittal an der Drau“, „Innsbruck 91,1 MHz“, „St. Pölten 95,5 MHz“ sowie für Satellitenverbreitung und über „MUX B – Wien“ – erfolgreich betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Das als Spartenprogramm mit hohem Wortanteil geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ nach dem Vorbild der bestehenden Standorte ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist ein mobiles Studio geplant, das hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden soll. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Insofern wird die fachliche und organisatorische Expertise durch das bestehende hauptamtlich tätige Team zur Verfügung gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung (vgl. dazu im Detail unter Punkt 4.6.3.) und Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung gemäß

§ 5 Abs. 3 PrR-G unter besonderer Beachtung der technischen Reichweite des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes von 53.000 Einwohnern Folgendes auszuführen:

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Im Hinblick auf eine dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite von 53.000 Einwohnern ist weiters die bestehende Versorgung und der Wettbewerbssituation gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu berücksichtigen. Das Programmkonzept des Antragstellers im verfahrensgegenständlichen Gebiet wird derzeit vom bestehenden Angebot nicht abgedeckt und konkurriert aufgrund seiner besonderen Ausrichtung und seinem auf Spenden basierenden Finanzierungskonzept nicht mit den, bereits auf dem Hörfunkmarkt vertretenen Veranstaltern. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch das geplante Konzept eine auf Dauer finanzierbare Hörfunkveranstaltung gesichert ist. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum dauerhaften Betrieb eines Radios im beantragten, relativ kleinen Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Die Antenne Oberösterreich GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf ihre bestehende Hörfunkzulassung in Wels sowie auf das aus Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Bernhard Lechner (Verkaufsleiter), Verena Dommes (Programmverantwortliche) und Jürgen Baert (Musikchef) bestehende Führungsteam. Dieses wird den Aufbau des Sendebetriebs im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team einschulen. Das Führungsteam besteht aus Personen, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Die Antragstellerin führt aus, dass das lokale Team vor Ort aus insgesamt neun Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen soll, wobei neben dem Vertriebsteam drei lokale Redakteure und zwei lokale Moderatoren (sowohl fix Angestellte in Voll- und Teilzeitanstellung als auch freie Mitarbeiter) zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es nur insofern zu einem Synergieeffekt mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das verantwortliche Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das Musikprogramm vom Musikchef der Antenne Salzburg für das gegenständliche Versorgungsprogramm programmiert werden soll. Im Übrigen soll das geplante Programm von der Antragstellerin eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden, wobei auch ein anderes Musikformat geplant ist als in anderen Versorgungsgebieten und somit eine eigene Musikprogrammierung für Steyr erfolgen soll. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem sechsköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam des Antennenverbundes überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Oberösterreich GmbH zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist zunächst Folgendes auszuführen:

Im Rahmen ihres Antrages hat die Antenne Oberösterreich GmbH zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen auf ihre solide wirtschaftliche Situation sowie ihre Einbettung in eine tragfähige Eigentümerstruktur verwiesen. Hinsichtlich der Abdeckung allenfalls entstehender finanzieller Engpässe verwies die Antragstellerin zudem auf eine Finanzierungszusage ihrer Muttergesellschaft, bei Bedarf Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Zusage, welche jedoch erst nach dem Ende der Ausschreibung (02.04.2013) am 06.05.2012 datiert wurde, legte die Antragstellerin erst im Rahmen ihrer Antragsergänzungen, mit Schreiben vom 06.05.2013, vor.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Ausgang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem genannten Vorbringen nicht um die von der KommAustria geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Antenne Oberösterreich GmbH geändert wird, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, Zl. 2011/03/0016). Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anlaufverluste ist daher die Finanzierungszusage außer Acht zu lassen.

Dies bedeutet für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G:

In Bezug auf die Prognose einer dauerhaften Finanzierbarkeit in Anbetracht der technischen Reichweite unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme und der Wettbewerbssituation ist zu beachten, dass das Konzept der Antragstellerin durchaus Ähnlichkeiten in der Musikprogrammierung mit den beiden bestehenden Programmen „Kronehit“ und „Life Radio Oberösterreich“ aufweist (vgl. dazu im Detail im Folgenden unter Punkt 4.6.3.). Unter Berücksichtigung, dass sie einerseits im Musikprogramm eine andere Schwerpunktsetzung auf ein „Hot-AC“ Format und andererseits eine lokale Ausrichtung des Wortprogramms plant, erscheint die Möglichkeit einer Positionierung auf dem Werbemarkt durch das von ihr geplante Programm zwischen den beiden – zumindest im Musikformat ähnlich ausgerichteten Programmen „Kronehit“ und „Life Radio“ – nicht gänzlich unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legt die Antenne Oberösterreich GmbH ihrer Kalkulation eine technische Reichweite von 56.000 Einwohner zu Grunde und kalkuliert mit Erlösen in Höhe von EUR 161.023,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 306.334,- im fünften Jahr steigen sollen. Demgegenüber rechnet sie mit Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 118.334,- (im ersten Geschäftsjahr). Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 64.268,- im ersten Jahr, erstmalig für das vierte Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 1.802,- aus.

Die von der Antragstellerin kalkulierte Kostenstruktur auf der einen Seite sowie die vergleichsweise ambitionierten und aus Sicht der KommAustria zu hoch gegriffenen Erlöserwartungen auf der anderen Seite lassen, angesichts der Größe des beantragten Versorgungsgebietes bei der KommAustria gewisse Bedenken an der Dauerhaftigkeit der begehrten Hörfunkveranstaltung aufkommen. Zu den von der Antragstellerin angenommenen Kosten ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe von EUR 44.550,-, vor dem Hintergrund

einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können. Im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten ist anzumerken, dass diese vergleichsweise gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Spielraum durch den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gegeben ist, sodass die angeführten budgetierten Kosten nicht als unplausibel anzusehen sind. Weiters erscheinen die kalkulierten Erlöse von EUR 161.023,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 306.334,- im fünften Jahr steigen sollen, sehr ambitioniert. Allerdings ist nicht gänzlich auszuschließen, dass durch das geplante lokale Programmkonzept mit junger Musikausrichtung im „Hot-AC“ Format sowie der Synergienutzung im Hinblick auf mögliche Kombinationsangebote im Bereich der überregionalen Vermarktung Erlöse in der von der Antragstellerin kalkulierten Höhe erzielt werden können. Zumal Berücksichtigung findet, dass eine grundsätzliche Ausrichtung auf Varianten der „AC“ Formatierung eine, aufgrund ihrer großen Zielgruppe, wirtschaftlich aussichtsreiche Formatierung darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Oberösterreich GmbH seit Jahren Rundfunk veranstaltet, ihrer stabilen wirtschaftlichen Situation als auch der bisherigen organisatorischen Einbettung und der bestehenden Synergiemöglichkeiten, geht die KommAustria jedoch insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die KommAustria – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und ihrer langjährigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin – keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Antragstellerin.

4.4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide verbleibenden Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet in Aussicht genommenen Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept dargelegt bzw. ein Programmschema vorgelegt und damit glaubhaft gemacht, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Im Ergebnis erfüllen somit die verbleibenden Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR G lautet:

*„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Oberösterreichische Landesregierung keine dezidierte Stellungnahme zugunsten eines Antragstellers gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach Abweisung des Erweiterungsantrages ist nunmehr gemäß § 6 PrR-G eine Auswahlentscheidung zwischen den vorliegenden Anträgen auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes „Steyr (94,0 MHz)“ zu treffen.

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02, und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G (Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk) lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS

25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158). Im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurde § 6 Abs. 2 PrR-G um folgenden Halbsatz ergänzt: *„...und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“* Dass somit auch Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Programms bzw. finanziellen Ausstattung Anwendung finden sollen, wird nunmehr somit explizit im Privatradiogesetz angeordnet.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausüben konnte.

4.6.3. Auswahlentscheidung

Unter den zwei verbleibenden Bewerbern für die gegenständliche Zulassung steht nunmehr eine Bewerbungen mit einem Vollprogramm einer Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Es ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Die die Antenne Oberösterreich GmbH betont in besonderer Weise die Eigenständigkeit des für Steyr beantragten Programms im Verhältnis zu ihrer sonstigen Zulassung, und zwar sowohl im Hinblick auf die Musikprogrammierung (die mit einem jungen „Hot-AC“-Format ein jüngeres Publikum ansprechen soll als das klassische „Antenne-Format“) als auch auf das (lokale) Wortprogramm. Das geplante „Hot-AC“-Format soll eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre beinhalten.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „Radio Steyr“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH, die ein lokal sowie auf die Region ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format mit dem Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik anbietet. Das Programm „Radio Arabella Linz“ (Privatradio Arabella GmbH & Co KG) wird mit regionaler und lokaler Ausrichtung ausgestrahlt. Das Musikprogramm ist jedoch vorwiegend auf den klassischen Schlager, ergänzt durch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50-er, 60-er und 70-er Jahren ausgerichtet. Weiters ist das regional und lokal ausgerichtete Programm „Lounge FM“ (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) empfangbar, welches auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellt und im Wortprogramm einen thematischen Schwerpunkt auf lokale und regionale „news-to-use“ Beiträgen aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society setzt. Neben diesen in programmlicher Hinsicht für das gegenständliche Versorgungsgebiet veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Life Radio Oberösterreich“ der Life Radio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für Oberösterreich versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Damit existieren im gegenständlichen Versorgungsgebiet zwei Hörfunkprogramme („KRONEHIT“ und „Life Radio Oberösterreich“), deren Musikformatierung im Adult Contemporary Format gestaltet ist.

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH beantragte Musikprogramm im „Hot-AC-Format“ beinhaltet hinsichtlich der Zielgruppe und der Musikausrichtung demnach eine gewisse Nähe zu den bereits vorhandenen vergleichbaren Programmen „KRONEHIT“, und „Life Radio Oberösterreich“. Allerdings zeigt sich der Beitrag zur Angebotsvielfalt des geplanten Formates der Antragstellerin einerseits durch das explizit jünger ausgerichtete „Hot-AC“-

Format, andererseits durch die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der Programme. Im Unterschied zum Programm „Life Radio Oberösterreich“, welches neben Popmusik der 90-er Jahre und von heute, auch Oldies der 50-er, 60-er und 70-er Jahre spielt und österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung trägt, plant die Antenne Oberösterreich GmbH ein wesentlich aktuelleres und jüngeres Musikformat mit der Schwerpunktsetzung auf aktuelle Hits der letzten fünf Jahre. Weiters verdeutlicht sich der Beitrag des beantragten Programms zur Angebotsvielfalt durch die im Hinblick auf die bundesweite Ausrichtung des Programms „KRONEHIT“ festgestellte lokale Ausrichtung und vergleichsweise ältere Kernzielgruppe (unter 40 Jahre) des geplanten Programms.

Im Rahmen der Meinungsvielfalt ist weiters positiv zu bewerten, dass die Antragstellerin die lokale Musikanfrage durch Marktforschung unmittelbar in das Programm mit einbezieht und damit ein auf die Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet zugeschnittenes Musikprogramm plant (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007).

Im Rahmen des geplanten Wortprogramms, dessen Anteil 25 % betragen soll, werden die Unterschiede auch durch die geplante lokale Ausrichtung des Programms begründet. Hinsichtlich des Wortprogramms sieht die Antenne Oberösterreich GmbH lokale und überregionale Nachrichten, ein umfangreiches Serviceangebot sowie Moderations-Einstiege zu unterschiedlichen aktuellen, zielgruppenrelevanten Themen (Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Arbeitswelt, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuung usw.) vor. Auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung plant sie im Bereich des Serviceangebotes verstärkt einzugehen, darüber hinaus sind in den moderierten Sendungen zur Primetime sogenannte „lokale Themen“ – also Beiträge mit Schwerpunkt auf für das Versorgungsgebiet relevanten Ereignissen – vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls positiv zu werten, dass die Antragstellerin eine Hörereinbindung durch die Sendung von Meldungs-O-Tönen, Kommentaren und Meinungen zu aktuellen Themen sowie Kooperationen mit ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen plant, wodurch ebenfalls eine verstärkte lokale Identifikation erreicht werden kann. Die Lokalität und Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet untermauert sie in ihrem Konzept durch konkrete Beispiele und dahingehend, dass sie plant, im Versorgungsgebiet ein Studio betreiben und insgesamt sechs (wenn auch zum Teil teilzeitbeschäftigte) redaktionelle Mitarbeiter (Studioleiter sowie Moderatoren und Redakteure) beschäftigen zu wollen.

Insofern ist auch anzumerken, dass sich das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH durch das geplante Ausmaß des Lokalbezugs von den bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Privatradioprogrammen unterscheidet. Während die Antragstellerin ein lokal ausgerichtetes Programm plant, fokussieren die übrigen bereits empfangbaren Programme eher auf regionale Interessen. Während das Programm „Radio Steyr“ neben lokalen Serviceinformationen (Wetter, Nachrichten, Verkehr) regionale Berichterstattung beinhaltet, legt das Programm „Lounge FM“ im Rahmen des lokalen und regionalen Wortprogramms einen thematischen Schwerpunkt auf die Bereiche Fashion, Design, Wellness und Society. Auch vom Programm „Arabella Linz“ ist anzunehmen, dass es, da es originär in Linz ausgestrahlt wird, eher auf die Interessen dieses Versorgungsgebietes fokussiert. Im von der Antragstellerin geplanten Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet spiegelt sich die Schwerpunktsetzung auf die lokale Zielgruppe, wie zuvor ausgeführt, verstärkt wieder.

Vor diesem Hintergrund ist von dem geplanten Programm ein hohes Ausmaß an Bedachtnahme auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zu erwarten.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Antenne Oberösterreich GmbH ein – bis auf die überregionalen Nachrichten – zur Gänze eigengestaltetes Programm plant. Bis auf diese Ausnahme ist daher ein eigenständiges und eigenproduziertes Programmangebot sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms zu erwarten.

Auch der Umstand, dass das von der Antenne Oberösterreich GmbH geplante Hörfunkprogramm zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (Montag bis Freitag) sowie von 07:00 bis 18:00 Uhr am Wochenende live von lokal verankerten Persönlichkeiten moderiert werden soll, lässt einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt erwarten (vgl. dazu auch BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Wahrscheinlich ist auch, dass mittels Live-Moderation vor Ort ein starker Bezug zum Versorgungsgebiet vermittelt werden kann, nicht zuletzt weil Live-Moderationen eine authentische Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen vermögen (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005).

Demnach deckt das Konzept der Antenne Oberösterreich GmbH mit dem Musikformat eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht in der Form bediente Nische ab (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150). Zudem stellt die geplante Berichterstattung eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot dar und bietet sohin einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt, da es das bestehende Programmangebot ergänzt bzw. erweitert.

Dem von der Antenne Oberösterreich GmbH geplanten Hörfunkkonzept für Steyr ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus lokaler Berichterstattung, Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten sowie Servicemeldungen und Informationen aus dem Versorgungsgebiet im geplanten Wortprogramm, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit dem Konzept des Vereins Radio Maria Österreich (das ein Spartenprogramm anbietet; vgl. dazu sogleich unten), insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind. Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. KommAustria 13.07.2009, KOA 1472/09-001, BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst dann der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem religiösen und wertegeprägten (römisch-katholisch) Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und hl. Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-

Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen.

Das für das Versorgungsgebiet „Steyr (94,0 MHz)“ geplante Programm beruht auf dem bewährten Hörfunkkonzept des Vereins Radio Maria Österreich, an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, in das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß integriert werden sollen.

Obgleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen beinhaltendes Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen religiösen und werteorientierten Rahmen eingebunden. Insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Themen, die in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von Radio Maria Österreich vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, insbesondere im Bereich der sozial relevanten Themen, ist in diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Allerdings richtet sich das geplante Programm damit auch an einen speziell gezogenen, christlich sowie generell wertorientierten Adressatenkreis. Insgesamt unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund, dass im verfahrensgegenständlichen urbanen Gebiet bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten Hörfunkprogrammen (neben dem bundesweiten Programm „KRONEHIT“ und dem bundeslandweiten Programm „Life Radio Oberösterreich“ nur drei, eher regional orientierte und meist schwerpunktmäßig auf andere Gebiete abzielende Rundfunkprogramme) in und für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, kann nicht davon gesprochen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher und vor allem lokaler Programmformate angeboten wird und somit eine ausreichende Durchdringung des gegenständlichen, relativ kleinen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen besteht.

Daher würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Antenne Oberösterreich GmbH am besten gewährleistet erscheinen. Aus all diesen Erwägungen war daher im Ergebnis der Antenne Oberösterreich GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber dem Verein Radio Maria Österreich der Vorzug zu geben. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 4.).

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „STEYR (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im

Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 5.)

4.11. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 19.04.2012, zuletzt geändert mit Schreiben vom 08.01.2013, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte. Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 29.01.2013 (Spruchpunkt 6.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 29. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne Oberösterreich GmbH, , 1010 Wien, **per RSb**
2. Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**
3. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, z.Hd. Mag. Andreas Wahl, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
7. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.382/13-001

1	Name der Funkstelle	STEYR 4																																																																																																																																	
2	Standort	Mobilfunkmast																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne Oberösterreich GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	90,40																																																																																																																																	
6	Programmname																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E26 07		48N01 59	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	368																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,9																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>16,4</td> <td>16,0</td> <td>15,4</td> <td>14,7</td> <td>13,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>11,6</td> <td>10,4</td> <td>9,2</td> <td>8,2</td> <td>7,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,1</td> <td>7,1</td> <td>7,1</td> <td>7,1</td> <td>7,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,6</td> <td>8,2</td> <td>9,2</td> <td>10,4</td> <td>11,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>13,8</td> <td>14,7</td> <td>15,4</td> <td>16,0</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>16,9</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,9</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,7	16,4	16,0	15,4	14,7	13,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,8	11,6	10,4	9,2	8,2	7,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,3	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,3	7,6	8,2	9,2	10,4	11,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,8	13,8	14,7	15,4	16,0	16,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	16,7	16,9	17,0	17,0	17,0	16,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,7	16,4	16,0	15,4	14,7	13,8																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,8	11,6	10,4	9,2	8,2	7,6																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,3	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,3	7,6	8,2	9,2	10,4	11,6																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,8	13,8	14,7	15,4	16,0	16,4																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,7	16,9	17,0	17,0	17,0	16,9																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BCRPI LNr. 124/2001 idgF entsprechen																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	64 hex																																																																																																																															
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		